

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Haftung

Art. 1

Unter dem Namen «PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich» [PluSport ZH] besteht ein Kantonalverband im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2

Der Zweck des Kantonalverbands besteht in der Förderung des Sports und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben («Bewegung & Begegnung»).

Der Kantonalverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung, Koordination und (Mit-) Finanzierung von Aktivitäten zur Förderung der Sportangebote der angeschlossenen Vereine, deren Entwicklung und Präsenz in der Öffentlichkeit.
2. Förderung der sportlichen Grundhaltung, von Austausch, Zusammenarbeit und Solidarität unter den angeschlossenen Vereinen sowie das Angebot gemeinsamer Tagungen und Sportanlässe.
3. Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber kantonalen Behörden, Sportorganisationen, Medien und Öffentlichkeit – in Einzelfällen auch auf Bundesebene. Der Verband ist befugt, über das sportliche Geschehen an kantonalen Anlässen in Wort und Bild zu berichten.
4. Integration des Behindertensports in die Zürcher Sportgemeinschaft und aktive Mitwirkung an der Entwicklung im Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) sowie bei PLUSPORT Behindertensport Schweiz (PluSport CH).

Art. 3

Der Kantonalverband ist den folgenden Dachorganisationen angeschlossen:

- PluSport CH
- ZKS

Der Kantonalverband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, Der Kantonalvorstand (KV) kann alle Aktivitäten unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur dessen Vermögen.

II. Ethik im Sport

Art. 5

Unser Dachverband ist Mitglied von **Swiss Olympic**, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport CH, wie auch seine angeschlossenen Verbände und Vereine, sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports zu anerkennen und zu leben. Deshalb unterstellt sich auch PluSport ZH dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports gemäss den Statuten von PluSport CH.

Das Doping-Statut und das Ethik-Statut sind für uns als Verband, das heisst auch für unsere Organe, unsere Funktionäre und unsere angeschlossenen Mitglieder, verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Fachstelle Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.

Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss staatlicher Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft können alle Organisationen erwerben, welche mit Freiwilligen Behindertensport anbieten, im Kanton Zürich ihren Sitz haben und einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB bilden.

Art. 7

Aufnahmegesuche sind schriftlich an PluSport ZH zu richten. Dem Gesuch müssen die unterzeichneten Vereinsstatuten, das Verzeichnis des Vorstandes, die Aktivmitgliederzahl sowie das sportliche Angebot beigelegt werden.

Art. 8

Der KV prüft die Aufnahmegesuche und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung (DV). Die DV entscheidet abschliessend über die Aufnahmegesuche.

III. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 9

Personen, die sich besondere Verdienste um PluSport ZH erworben haben, können auf Antrag des KV durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zudem wird beim ZKS ein Antrag für das Anerkennungszertifikat eingereicht.

IV. Rechte und Pflichten der angeschlossenen Vereine

Art. 10

Jeder Behindertensportverein hat zwei Stimmen, unabhängig von der Grösse des Vereins.

Art. 11

Die angeschlossenen Vereine verpflichten sich, die Beschlüsse der DV und die Weisungen des KV zu befolgen und an der Erreichung der Ziele aktiv mitzuarbeiten.

Art. 12

Die angeschlossenen Vereine entrichten einen Jahresbeitrag. Er wird jährlich durch die DV festgelegt (2022: CHF 50.--). Die angeschlossenen Vereine sind für finanzielle Verpflichtungen des Kantonalverbandes, welche den Jahresbeitrag übersteigen, nicht haftbar.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13

Ein angeschlossener Verein kann durch schriftliche Erklärung an den KV unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres bei PluSport ZH austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

Art. 14

- a. Die DV kann im Falle von Handlungen, welche die Vereinsinteressen oder das Ansehen von PluSport ZH schädigen, den Ausschluss eines Mitgliedvereins auf Antrag des KV oder eines angeschlossenen Vereins beschliessen.
- b. Erfüllt ein angeschlossener Verein die Voraussetzungen gemäss Art. 5 nicht mehr, verfügt die DV auf Antrag des KV den Ausschluss.

Art. 15

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereine haben weder Ansprüche auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen von PluSport ZH.

VII. Organe

Art. 16

Die Organe von PluSport ZH setzen sich aus der **Delegiertenversammlung (DV)**, dem **Kantonalvorstand (KV)** und der **Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)** zusammen. Bei Bedarf kann der KV Kommissionen einberufen.

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Die Mitglieder der Organe besorgen ihre Arbeit ehrenamtlich. Die DV kann dem KV einen Kredit für die Ausrichtung einer Entschädigung an KV- bzw. Kommissionsmitglieder bewilligen, sofern deren Belastung das Normalmass deutlich übersteigt («Mandat»). Spesen werden aufgrund schriftlicher Rechnungsstellung gemäss Spesenreglement vergütet.

A) Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 19

Die ordentliche DV findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt. In einer ausserordentlichen Lage kann diese ausnahmsweise auf schriftlichem Weg stattfinden.

Eine ausserordentliche DV wird innert 60 Tagen auf Beschluss des Vorstands oder Begehren von mindestens fünf angeschlossenen Vereinen einberufen.

Art. 20

Die DV ist das oberste Organ von PluSport ZH. Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine und den Mitgliedern des Vorstands.

In ihre Zuständigkeit fallen die folgenden Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen bzw. ausserordentlichen DV
3. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht; Décharge des Vorstands
4. Gestaltung und Genehmigung des Verteilschlüssels für SWISSLOS-Beiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge des Folgejahres
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Bewilligung von Kommissionen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. der angeschlossenen Vereine
12. Erlass und Revision der Statuten des Verbandes
13. Aufnahme oder Ausschluss angeschlossener Vereine
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
15. Jahresprogramm und Termin/Ort der nächsten DV
16. Auflösung des Kantonalverbands

Art. 21

Abstimmungen und Wahlen erfolgen **offen**, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt für das betreffende Geschäft geheime Abstimmung. Bei **Abstimmungen** gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium die Stichentscheidung.

Bei **Wahlen** gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. **Statutenänderungen** erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die **Auflösung** von PluSport ZH bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Überdies müssen zwei Drittel der angeschlossenen Vereine vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, setzt der Vorstand innert 60 Tagen eine ausserordentliche DV an. An dieser gilt nur noch das Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

Art. 23

Die DV wird durch das Präsidium einberufen und geleitet. Die Einladung ist den angeschlossenen Vereinen 30 Tage vorab zuzustellen, unter Mitteilung der Traktandenliste und allfälliger Anträge. Die Jahresrechnung und das Budget müssen den angeschlossenen Vereinen mit der Einladung zugestellt werden. Der Jahresbericht ist das Kerntraktandum der DV und wird hernach den angeschlossenen Vereinen zugesandt.

Art. 24

An der DV können nur Geschäfte auf der Traktandenliste behandelt werden.

Anträge der angeschlossenen Vereine an die DV sind dem Präsidium spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 25

Über die Verhandlungen der DV ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist, von Präsidium und Aktuar/in unterschrieben, den angeschlossenen Vereinen innert 45 Tagen zuzustellen.

B) Der Kantonalvorstand (KV)

Art. 26

Der KV besteht aus vier bis sieben Mitgliedern: Präsidium, Vizepräsidium/Mitglied im ZKS, Aktuar/Finanzen und Technische Leitung.
Der KV konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Art. 27

Der KV ist für alle Belange zuständig, welche nicht nach Art. 20 in die Zuständigkeit der DV fallen.
Zu den Aufgaben des KV gehören insbesondere:

- Vorbereitung der DV
- Bestimmung der Delegierten für die PluSport CH-DV
- Delegation eines Vorstandsmitglieds für Aufgaben im ZKS
- Bestimmung der Abgeordneten für ZKS-Anlässe
- Erarbeitung von Richtlinien zur Verwendung der SWISSLOS-Beiträge
- Organisation und Durchführung der Entwicklungs- & Strategie-Klausuren von PluSport ZH
- Betrieb und Aktualisierung von Informationsgefässen (Newsletter, WhatsApp)
- Organisation und Durchführung eigener, kantonaler Sportanlässe
- Gemeinsame Teilnahme an regionalen und kantonalen Anlässen (beispielsweise Turnfeste)
- Organisation und Durchführung kantonaler Sportkurse für die angeschlossenen Vereine
- Ausarbeitung von erforderlichen Unterlagen und Berichten zuhanden des ZKS
- Erlass eines Spesenreglements
- Unterbreitung von Vorschlägen zur allfälligen Anpassung der Statuten
- Bildung von Kommissionen bei Bedarf

Art. 28

Der KV tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder eine Sitzung verlangen.
Der KV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidium und Finanzchef bei Bankgeschäften für Beträge über CHF 2'000.

Der KV kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen. Er kann einmalige Ausgaben bis zur Höhe von CHF 5'000.-- und wiederkehrende Ausgaben bis zur Höhe von CHF 2'000.-- in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 30

Dem **Präsidium** obliegt die verantwortliche Leitung. In seine Zuständigkeit fallen neben der generellen Überwachung der Vereinsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der DV und der KV-Sitzungen
- b. Erstellen des Jahresberichts zuhanden der DV

Das **Vizepräsidium** übernimmt das Präsidium im Verhinderungsfall.

Der **Finanzchef** verwaltet das Vermögen, besorgt das Rechnungswesen sowie die Buchhaltung und erstellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

Das **Aktuarat** führt die Protokolle und besorgt die Vereinskorrespondenz.

Die **Vorstandsmitglieder** übernehmen im Verhinderungsfall oder bei Überlastung auch Aufgaben anderer Vorstandsmitglieder bzw. werden vom KV mit besonderen Aufgaben betraut.

C) Die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 31

Die ordentliche DV kann drei Rechnungsrevisoren ernennen, wobei mindestens zwei die Rechnung des Verbandes prüfen und zuhanden des Jahresberichts und der ordentlichen DV Bericht erstatten und Antrag stellen.

VIII. Finanzielle Mittel

Art. 32

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch folgende Beiträge:

- Jährliche Beiträge der angeschlossenen Vereine
- Anteil SWISSLOS-Beiträge
- Beiträge von PluSport CH
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Weitere Subventionen und Zuwendungen

Der Verband legt sein Vermögen gewinnbringend, aber nicht spekulativ an.

IX. Auflösung des Kantonalverbands

Art. 33

Bei der Auflösung von PluSport ZH ist ein allfälliges Vermögen der Dachorganisation, PluSport CH, zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat PluSport CH das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2022 in Kraft und ersetzen jene vom Mai 2014 / Mai 2003 / April 1986 / April 1977 / Juli 1963.

Oberort (Au), 10. Mai 2022

Der Präsident:



Dr. Jean-Jacques Bertschi

Der Aktuar:



Roger Rotach